

Corona-Soforthilfen: Wichtiger Hinweis zur eventuellen Rückzahlungspflicht (Überkompensation)

Auch von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen im Landkreis Uelzen haben zu Beginn der Pandemie Corona-Soforthilfen beantragt und erhalten. Jetzt werden die Betriebe seitens der NBank aufgefordert, die geschätzten Antragsangaben mit tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

Kommt im Ergebnis eine Überkompensation raus, müssen zu viel erhaltene Beträge zurückgezahlt werden. Als Hilfestellung bietet die NBank Online-Seminare an, um das Berechnungstool vorzustellen und gleichzeitig konkrete Fragen zur Überkompensation zu beantworten.

Weitere Infos, Seminartermine, den Link zur Anmeldung als auch vorab veröffentlichte FAQ unter:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Corona-Soforthilfe-Hinweis-zur-Rueckzahlung-etwaiger-Ueberkompensationen-und-Datenerhebung-im-Rahmen-der-Mitteilungsverordnung.jsp>

+++ WICHTIGER HINWEIS +++

Der Dienstleister der NBank hat aktuell technische Problem bei dem Versand der Verifizierungsmails im Datenportal. Sollten auch Sie hier Probleme gehabt haben, melden Sie sich jetzt bitte nochmal im Datenportal an mit dem Benutzernamen (Antragsnummer) und dem bereits von Ihnen selbst ausgedachten Passwort. Der Versand der Verifizierungsmail sollte dann funktionieren. Bitte nutzen Sie aktuell keine T-Online Mailadresse.

Hilfreiches Tutorial zur Überprüfung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer hat ein Tutorial zur Verfügung gestellt, das Sie Schritt für Schritt durch die Berechnung einer möglichen Überkompensation führt.

Hier geht's zum Tutorial:

<https://ihk-oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/6194b869018fc60083766e0b>

Verlängerung der Corona-Hilfen bis Ende März 2022 angekündigt

Da Unternehmen und Selbstständige pandemiebedingt erneut von Umsatzeinbußen bedroht sind, haben Bund und Länder angesichts dieser weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Situation angekündigt, die Überbrückungshilfen einschließlich der Neustarthilfe um drei Monate bis 31. März 2022 zu verlängern.

Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als Überbrückungshilfe IV für die **Monate Januar bis Ende März 2022** fortgeführt. Die Zugangsvoraussetzungen bleiben grundsätzlich bestehen:

- Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen und bekommen umfassend ihre Betriebskosten erstattet.
- Zu beachten ist, dass die Förderhöhe bei Umsatzausfällen ab 70 % auf max. 90 % der Fixkosten gesenkt wird. (In der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von bis zu 100 %.)

Für die aktuell akut betroffenen Aussteller auf Weihnachtsmärkten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe IV zudem erweiterte Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Fristen für die **Überbrückungshilfe III Plus** sollen verlängert werden.

Neustarthilfe Plus

Über die Neustarthilfe können Soloselbstständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten. Insgesamt ist für den **verlängerten Förderzeitraum (Januar bis März 2022)** demnach ein Zuschuss von max. 4.500 Euro möglich.

Die Details werden aktuell geregelt. Bitte behalten Sie dazu folgende Aktualisierungen auf den entsprechenden Internetseiten im Blick: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

10 – November 2021

Förderung der Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen bzw. einstellen, können Sie eine Förderung erhalten. 600 Euro monatlich beträgt die Pauschale für die entsprechende Ausbildungsvergütung der Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben. Die Übernahmebetriebe erhalten je nach Standort des Betriebes 50 oder 60 Prozent dieser Pauschale ausgezahlt. Damit soll sichergestellt werden, dass die begonnene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann und den übernommenen Auszubildenden der Weg in den Beruf geebnet wird. Gleichzeitig wird für Wirtschaft und Betriebe ein Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftenachwuchses geleistet. Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Unternehmen und Betriebe, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben übernehmen, werden in Niedersachsen mit bis zu 1,3 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) fortgesetzt und erweitert.

Weitere Infos unter: <https://www.nbank.de/Service/News/zukunft-insolvenzauszubildende-sichern.jsp>

NEUSTART KULTUR – Förderung für pandemiebedingte Investitionen

Im Rahmen des Bundesprogramms „NEUSTART KULTUR“ bestehen für den Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen“ weiterhin bzw. erneut Antragsmöglichkeiten für einzelne Kultureinrichtungen.

Fördergegenstand: Pandemiebedingte investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben, u. a. für

- Einbau von Schutzeinrichtung
- Optimierung der Besucherlenkung
- Maßnahmen zum Ausbau der eigenen IT-Infrastruktur
- Klima- bzw. Belüftungssysteme inkl. entsprechender Filteranlagen

Förderhöhe: i. d. R. mind. 5.000 bis max. 100.000 Euro pro Einrichtung

Eigen- und/oder Drittmittel: i. d. R. mind. 10 %

Projektabschluss: spätestens zum 31.12.2022

Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und können aktuell noch von folgenden kulturellen Einrichtungen gestellt werden, deren regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird:

Soziokulturelle Zentren, Kulturzentren und Literaturhäuser

Frist: Spätestens 30. November 2021

Ansprechpartner: *Bundesverband Soziokultur e. V.*, Tel.: 030 / 2359305-65

Nähere Hinweise: <https://soziokultur.neustartkultur.de/zentren2/>

Heimatemuseen, private Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten

Frist: Antragsstellung laufend möglich, spätestens bis alle Mittel vergeben sind

Ansprechpartner: *Deutscher Verband für Archäologie (DVA)*, u. a. Frau Nitzschke – Tel.: 030 / 2589-4443

Nähere Hinweise: www.museen-neustartkultur.de/

Theater, künstlerische Produktionsorte, Festspielhäuser und Festivals sowie Kleinkunsthäuser und Varietétheater

Frist: Spätestens 30. November 2021

Ansprechpartner: *Deutsche Theater-technische Gesellschaft (DTHG)*, u. a. Frau Kolb – Tel.: 0221 / 954912-93

Nähere Hinweise: <https://neustartkultur.dthg.de/>
